

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen**

IV B - TLSD 3140 /3150



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Bearbeiter**

Herr Lüdtkke / IV B 19

**Zimmer** 3067

**Telefon** (030) 9020 - 3055

**Telefax** (030) 902028 – 3055

**E-Mail** heiko.luedtke@senfin.berlin.de  
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.1  
VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:

[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

**Verkehrsverbindungen**

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Datum** 26. Januar 2017

Rundschreiben SenFin IV Nr. 05/2017

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**

hier: BMF-Schreiben vom 14.12.2016 IV C 5 - S 2334/14/10002-03

Rundschreiben SenFin IV Nr. 01/2014

Anlage 1 - BMF-Schreiben vom 14.12.2016

Inhalt:

**Informationen für den Personalservice**

- Steuerbefreiung der vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen (§ 3 Nummer 46 EStG)
- Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich entstehender steuerpflichtiger geldwerter Vorteile bei verbilligter bzw. unentgeltlicher Übereignung einer Ladevorrichtung sowie Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung einer Ladevorrichtung (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG)



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

## Allgemeines

Mit dem am 17.11.2016 in Kraft getretenen *Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7.11.2016* (BGBl. I Nr. 53 vom 16.11.2016 Seite 2498, BStBl. 2016 I Seite 1211) werden für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2020 bestimmte vom Arbeitgeber gewährte Vorteile im Zusammenhang mit dem Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen steuerbefreit bzw. steuerbegünstigt. **In den Fällen einer Entgeltumwandlung sind die Neuregelungen nicht anzuwenden.**

### I. Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG gilt für **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs** an einer **ortsfesten betrieblichen Einrichtung** des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. **Nicht begünstigt** ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer.

Die Steuerbefreiung **gilt** nur für an Arbeitnehmer und Leiharbeiter gewährte Vorteile, nicht jedoch für die Gewährung von Vorteilen an Geschäftsfreunde und Kunden des Arbeitgebers.

Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die **zur privaten Nutzung** zeitweise **überlassene betriebliche Ladevorrichtung** für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, **nicht** jedoch deren Übereignung. Der **von dieser betrieblichen Ladevorrichtung** für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge **bezogene Ladestrom fällt nicht unter die Steuerbefreiung.**

### II. Pauschalbesteuerung

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile **aus der Übereignung einer Ladevorrichtung** sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG). Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

### III. Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge werden nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) durch die Codierungen 0004 und 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ausgewiesen. Hybridelektrofahrzeuge werden durch die Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031 ausgewiesen und **müssen** zudem extern aufladbar sein.

#### IV. Dienstfahrzeuge

Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Bei **betrieblichen** Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagensatz nach § 3 Nummer 50 EStG dar.

Bei **privaten** Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

##### a) Pauschale Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG (1 %-Regelung)

Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten nach der **pauschalen Nutzungswertermittlung** im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) ermittelt, ist der **geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bereits abgegolten**. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG wirkt sich nicht aus.

##### b) Individuelle Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Fahrtenbuchmethode)

Bei Anwendung der individuellen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Fahrtenbuchmethode) bleiben **Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten**, nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreien Ladestrom **bei der Ermittlung der insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen** im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) **außer Ansatz**.

#### V. Elektrofahrräder

Elektrofahrräder gehören nur dann zu den begünstigten Fahrzeugen, wenn deren Motor auch **Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde** unterstützt und sie somit **verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind**.

#### VI. Aufzeichnungen im Lohnkonto

Aus Vereinfachungsgründen ist der **Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nummer 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen**. § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG sowie § 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV sind insoweit nicht anzuwenden.

Erhebt der Arbeitgeber die **Lohnsteuer pauschal** nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen

des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung nachzuweisen. Diese Unterlagen sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

## **VII. Kraftfahrzeugsteuer**

Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bei Erstzulassung des Fahrzeuges zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2020 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt. Die Steuerbefreiung beginnt ab dem Tag der Erstzulassung.

Darüber hinaus werden in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 nachträglich zu einem reinen Elektrofahrzeug umgerüstete Fahrzeuge, unabhängig vom Datum der Erstzulassung, für die Dauer von 10 Jahren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn für die bei der Umrüstung verwendeten Fahrzeugteile eine Allgemeine Betriebserlaubnis (§ 22 i.V.m. § 20 StVZO) erteilt wurde. In diesen Fällen beginnt die Steuerbefreiung an dem Tag, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen als erfüllt feststellt (Tag der Umrüstung).

Ich bitte um Beachtung des als Anlage beigefügten BMF-Schreibens vom 14.12.2016 - IV C 5 - S 2334/14/10002-03 -.

In Zweifelsfragen verweise ich auf die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG).

Im Auftrag  
Mayr